

Presseinfo November 2023 – 2

Erholungsbeihilfen als Alternative zum Weihnachts-, Urlaubsgeld oder 13. Monatsgehalt? Steuer- und sozialversicherungsfrei für Arbeitnehmer

Längst nicht alle Unternehmen können es sich leisten, ihren Mitarbeitern Weihnachts-, Urlaubsgeld oder ein 13. Monatsgehalt auszus zahlen. Neben der Problematik, dass schnell eine Verpflichtung begründet werden kann, jährlich und für alle Mitarbeiter Weihnachts-, Urlaubsgeld oder das 13. Monatsgehalt zu zahlen, sind solche Leistungen auch voll steuer- und sozialversicherungspflichtig. Eine Alternative können sogenannte Erholungsbeihilfen sein. Erholungsbeihilfen von bis zu 156 € für den Arbeitnehmer zuzüglich 104 € für dessen Ehegatten oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie zuzüglich 52 € für jedes Kind kann der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zukommen lassen, ohne dass für den Arbeitnehmer Steuern oder Sozialabgaben anfallen. „In diesem Fall hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, eine Pauschalbesteuerung mit einem Steuersatz von 25 % vorzunehmen. Weiterer Vorteil ist, dass die Leistung sozialversicherungsfrei ist“, erklärt Jana Bauer, stellvertretende Geschäftsführerin beim Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine in Berlin. So kommt nicht nur dem Arbeitnehmer der ungeschmälerte Betrag zugute, sondern auch der Arbeitgeber hat den geringstmöglichen Kostenaufwand. Beachtet werden sollte aber unbedingt, dass die Erholungsbeihilfen auch zu Erholungszwecken verwendet werden. „Dies sollte der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber entsprechend bestätigen. Zudem ist eine Auszahlung beispielsweise vor dem Weihnachtsurlaub sinnvoll, um den Zusammenhang darzulegen“, rät Bauer.